

STUDIENPLAN
FÜR DEN UNIVERSITÄTSLEHRGANG
LOGISTIK & SUPPLY CHAIN MANAGEMENT

Aufgrund des § 25 Abs 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 56/2018, wird verordnet:

§ 1 Qualifikationsprofil

Der Universitätslehrgang Logistik & Supply Chain Management vermittelt eine berufliche Weiterbildung gemäß § 51 Abs 2 Z 21 Universitätsgesetz 2002. Er richtet sich an Personen mit Berufserfahrung oder Branchenkenntnissen insbesondere in den Bereichen Transportwirtschaft, Logistik sowie Supply Chain Management, die eine berufsbegleitende Weiterbildung anstreben. Der Universitätslehrgang Logistik & Supply Chain Management vermittelt speziell auf den oben genannten Personenkreis abgestimmte, praxisorientierte und international ausgerichtete Kenntnisse. Die Absolventinnen und Absolventen werden auf eine qualifizierte Tätigkeit im mittleren und höheren Management sowie für die selbständige Unternehmensführung vorbereitet.

Der Universitätslehrgang qualifiziert für anspruchsvolle Tätigkeiten im breiten Spektrum der entsprechenden Geschäftsfelder. Dies erfolgt durch die Vermittlung von betriebswirtschaftlichen und allgemeinen rechtlichen Kompetenzen sowie vertiefende Fachkompetenzen im Bereich Logistik, Transport und Lagerhaltung. Zudem verfügen die Absolventinnen und Absolventen über tiefer gehende Handlungs- und Problemlösungskompetenzen in vielfältigen Bereichen des Supply Chain Management.

Das Studium bietet eine Kombination aus neuesten Kenntnissen aus der Wissenschaft, praxisrelevantem Know-how der eingesetzten Praktikerinnen und Praktiker und einem direkten Zugang zum Branchennetzwerk. Absolventinnen und Absolventen erwerben vertiefende Kenntnisse der Abläufe und Anforderungen an die entsprechenden Unternehmensbereiche sowie an Transport- & Logistikunternehmen.

In den Lehrveranstaltungen wird betriebswirtschaftliches und branchenspezifisches Basiswissen vermittelt. Vertiefend setzt sich das Studium mit den Themenfeldern Supply Chain Management und Transportmanagement auseinander. Diese generalistische Ausrichtung befähigt für den Einstieg in eine Vielzahl von Betätigungsfeldern in der Transport- und Logistikbranche.

Die Fachkompetenz der Absolventinnen und Absolventen wird ergänzt durch (Weiter-)Entwicklung der persönlichen Management- und Führungsfähigkeiten, sowohl im Rahmen fachbezogener als auch eigens dafür konzipierter Lehrveranstaltungen.

Nach Abschluss des Universitätslehrganges sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, sich in eine Vielzahl von Tätigkeitsbereichen mit Logistikbezug rasch einzuarbeiten, der Entwicklung der Praxis mit ihrem wirtschaftlichen Hintergrund zu folgen und durch Weiterbildung zusätzliche Expertise zu erwerben.

Insgesamt werden die Absolventinnen und Absolventen darauf vorbereitet, selbständig komplexe Aufgabenstellungen aus dem eigenen Arbeitsbereich in geeigneter Weise aufzubereiten, umfangreiche Projekte selbständig zu leiten und innovative Lösungsansätze zu entwickeln. Sie sind in der Lage unternehmerisch zu agieren und Führungsaufgaben verantwortungsbewusst zu übernehmen.

§ 2 Studienaufbau

Der Universitätslehrgang Logistik & Supply Chain Management erstreckt sich über 3 Semester und umfasst 60 ECTS-Anrechnungspunkte. Davon entfallen 50 ECTS-Anrechnungspunkte auf die zu absolvierenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen und 10 ECTS-Anrechnungspunkte auf eine zum Abschluss des dritten Semesters zu erstellende Abschlussarbeit.

§ 3 Prüfungsarten

Die in diesem Studienplan angeführten Prüfungsarten sind in der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien definiert. Dieser Studienplan bildet gemeinsam mit der Prüfungsordnung ein Curriculum gemäß § 25 Abs 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002.

§ 4 Zulassung zum Universitätslehrgang

(1) Für die Aufnahme und Zulassung der Studienwerberinnen und Studienwerber ist ihre Studieneignung maßgeblich. Die Studieneignung wird anhand folgender Kriterien beurteilt:

- a. Nachweis einer absolvierten Reifeprüfung oder eines anderen gleichwertigen Abschlusses an einer anerkannten in- oder ausländischen Bildungseinrichtung;
- b. Nachweis über eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Logistik & Supply Chain Management;
- c. Branchenkenntnisse im Bereich Logistik & Supply Chain Management;
- d. über die absolvierte Reifeprüfung hinausgehende Weiterbildungen.

(2) Zum Nachweis der in Abs 1 genannten Kriterien sind von den Studienwerberinnen und Studienwerbern Unterlagen zur schulischen Ausbildung und Berufserfahrung, Unterlagen zur Dokumentation von Branchenkenntnissen sowie Unterlagen über allfällige bisherige Weiterbildungen vorzulegen.

(3) Die Beurteilung der Studieneignung erfolgt durch die Lehrgangsführerin bzw. den Lehrgangsführer anhand der von den Studienwerberinnen und Studienwerbern vorgelegten Unterlagen. Die in Abs 1 lit. c. und d. genannten Aufnahmekriterien müssen dabei nicht alle in einer bestimmten Ausprägung nachgewiesen werden, sondern sind im Sinne eines beweglichen Systems zu beurteilen. Bei Bedarf kann die Lehrgangsführerin bzw. der Lehrgangsführer ein Auswahlgespräch zur Feststellung der Studieneignung führen.

(4) Jene Studienwerberinnen und Studienwerber, für die eine Studieneignung festgestellt wurde, werden zum Universitätslehrgang Logistik & Supply Chain Management zugelassen, bis die nach organisatorischen und pädagogischen Gesichtspunkten vorgesehene maximale Anzahl an Studienplätzen erreicht wird.

(5) Nach Maßgabe freier Studienplätze können in begründeten Ausnahmefällen auch solche Studienwerberinnen und Studienwerber zugelassen werden, welche die in Abs 1 lit. a. und b. genannten Voraussetzungen nicht oder nur zum Teil erfüllen, sofern bei diesen Personen

auf Grund ihrer sonstigen beruflichen Tätigkeiten, Erfahrungen und Leistungen im Bereich Logistik & Supply Chain Management eine Studieneignung vorliegt. Die Beurteilung, ob in diesem Fall eine Studieneignung gegeben ist, erfolgt durch die Lehrgangsführerin bzw. den Lehrgangsführer nach Zustimmung der Dekanin bzw. des Dekans der WU Executive Academy.

(6) Studienwerberinnen und Studienwerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben zusätzlich adäquate Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

§ 5 Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Im Rahmen des Universitätslehrganges sind folgende Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Umfang von 50 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren:

Bezeichnung des Faches/der Lehrveranstaltung	ECTS-Anrechnungspunkte	Prüfungsart
<i>In Betriebswirtschaftliches und branchenspezifisches Basiswissen (17 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>		
Grundlagen der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre	3	LVP
Einführung Marketing und Distribution	3	LVP
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	3	VUE
Einführung in die Transportwirtschaft und Transportmanagement	3	LVP
Grundlagen des Logistikmanagements	3	LVP
Prozess- & Qualitätsmanagement	2	PI
<i>In Rechtliche Grundlagen und Wirtschaftsverträge in der Logistikbranche (5 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>		
Allgemeine wirtschaftsrechtliche Grundlagen	2	LVP
Rechtliche Spezialthemen in der Logistik	3	LVP
<i>In Berufspraktische Branchenkenntnisse (18 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>		
Einkauf, Beschaffung, Lagerhaltung	4	PI
Produktionslogistik und Intralogistik	3	PI
Grundlagen Supply Chain Management	4	PI
Informations- und Kommunikationstechnologien in Logistik und Supply Chains	3	LVP
Internationales Logistik- und Supply Chain Management	2	PI
Logistik und Supply Chain Controlling	2	PI
<i>In Branchenspezifische Spezialbereiche und Managementskills (10 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>		
Branchenspezifische Spezialbereiche	6	PI
Managementskills und Expertenforum	4	PI

§ 6 Abschlussarbeit

- (1) Im Rahmen des Universitätslehrganges Logistik & Supply Chain Management ist eine Abschlussarbeit im Umfang von 10 ECTS-Anrechnungspunkten zu verfassen.
- (2) Das Thema der Abschlussarbeit ist einem oder mehreren der in § 5 genannten Fächer zu entnehmen. Die Vergabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt durch die Lehrgangsleiterin bzw. den Lehrgangsleiter.
- (3) Die Abschlussarbeit kann entweder von einer bzw. einem Studierenden alleine oder von mehreren Studierenden gemeinsam abgefasst werden, sofern dies dem Thema dienlich ist und die dabei jeweils erbrachten Leistungen der beteiligten Studierenden getrennt voneinander beurteilt werden können.
- (4) Nach Fertigstellung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit ist diese zu präsentieren und zu verteidigen. Ist die Abschlussarbeit von mehreren Studierenden gemeinsam abgefasst worden, haben alle an der Abfassung beteiligten Studierenden an ihrer mündlichen Präsentation und Verteidigung gemeinsam mitzuwirken. Die Beurteilung der Abschlussarbeit erfolgt durch die Betreuerin bzw. den Betreuer.

§ 7 Voraussetzungen für den Abschluss des Universitätslehrganges

Nach positivem Abschluss aller Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie der positiven Beurteilung der Abschlussarbeit ist der bzw. dem Studierenden ein Zeugnis über den Abschluss des Universitätslehrganges Logistik & Supply Chain Management auszustellen.

§ 8 Akademische Bezeichnung

Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges Logistik & Supply Chain Management wird die akademische Bezeichnung „Akademische Logistik- & Supply Chain Managerin (WU)“ bzw. „Akademischer Logistik- & Supply Chain Manager (WU)“, abgekürzt „Akad. Log&SCM^{WU}“, verliehen.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2019 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung ersetzt die Verordnung über einen Studienplan für den Universitätslehrgang Logistik & Supply Chain Management an der Wirtschaftsuniversität Wien, Mitteilungsblatt Nr. 35 vom 28. Mai 2014.

§ 10 Übergangsbestimmungen

- (1) Außerordentliche Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung den Universitätslehrgang Logistik & Supply Chain Management gemäß der Verordnung über einen Studienplan für den Universitätslehrgang Logistik & Supply Chain Management an der Wirtschaftsuniversität Wien, Mitteilungsblatt Nr. 35 vom 28. Mai 2014, aufgenommen haben, sind berechtigt, diesen Universitätslehrgang nach der am 30. September 2019 geltenden Verordnung bis Ende des Sommersemesters 2021 abzuschließen.
- (2) Die Studierenden sind berechtigt, sich während der Zulassungsfristen freiwillig der neuen Verordnung zu unterstellen.